

AZ: sse-343/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Der Beschwerdeführer bezog Erdgas von der Beschwerdegegnerin. Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Preiserhöhung.

Der Beschwerdeführer hatte 2012 einen sog. Pakettarif mit einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten und einer eingeschränkten Preisgarantie gebucht. Im Vertrag, der sich mangels Kündigung jeweils um 12 Monate verlängern sollte, heißt es unter „Weitere Informationen“:

Die Preise bei Pakettarifen (Paketpreis und Mehrverbrauchspreis) sind für die jeweilige Laufzeit des Vertrages unveränderlich, vorbehaltlich von Änderungen einzelner Kostenbestandteile [...]

Der Paketpreis belief sich ursprünglich auf ein Kontingent von 20.000 kWh zu einem Preis von 1.029,00 EUR (brutto, abzüglich Neukundenbonus). Zu dieser Preisgestaltung heißt es in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beschwerdegegnerin:

6. Preise und Preisanpassung bei Pakettarifen / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

6.1. Der Gesamtpreis setzt sich bei einem "Pakettarif" aus einem Paketpreis und einem ggf. zusätzlichen Arbeitspreis für Mehrverbrauchsmengen über der vertraglich vereinbarten Paketmengengrenze (Mehrarbeitspreis) zusammen. Der Paketpreis umfasst einen Betrag für eine feste Gasmenge innerhalb der vereinbarten Laufzeit, den der Kunde unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch immer vollständig bezahlen muss. Verlängert sich der Vertrag nach Ziff. 1.6, verlängern sich jeweils auch die Bedingungen des Pakettarifs. Das heißt, ab dem Zeitpunkt der Verlängerung gilt ein neues Paket, die ursprünglich fest vereinbarte Gasmenge gilt für den Zeitraum der Vertragsverlängerung zu dem dann gültigen Paketpreis (den der Kunde unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch immer vollständig bezahlen muss) wiederum als vereinbart. Der Mehrverbrauchspreis fällt nur für den tatsächlichen Verbrauch des Kunden an, der über die Paketmengengrenze hinausgeht. [...]

In der Jahresrechnung vom 08.11.2021 für die Zeit vom 01.11.2020 bis 31.10.2021 berechnete die Beschwerdegegnerin einen Paketpreis in Höhe von 1.253,95 EUR (brutto) und erhöhte die Abschläge von 98,00 EUR auf 110,00 EUR. Unter „Vertragsrelevante Informationen“ heißt es:

Ihr aktueller Mehrverbrauchspreis: 0,0900 €/kWh. Ihr aktueller Paketpreis: 1.178,00 EUR/Jahr. Zahlungsweise: monatlich. Ihre Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Diese verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Ihr nächstmöglicher Kündigungstermin ist der 31.10.2022.

Der Beschwerdeführer erhielt mit Schreiben vom 29.07.2022 die Mitteilung der Beschwerdegegnerin, dass der Paketpreis sich zum 01.09.2022 auf 5.458,33 EUR (brutto) erhöhen werde und der Mehrverbrauchspreis sich auf 27,29 Cent/kWh (brutto) ändere. Nach einem Hinweis auf die kriegsbedingt steigenden Energiepreise heißt es darin:

„Unvorhersehbare, schwerwiegende Situationen wie sie derzeit durch den Krieg in der Ukraine oder die anhaltenden staatlichen Eingriffe in den deutschen Energiemarkt gegeben sind und die das Vertragsverhältnis – wie in diesem Fall durch immense Preissteigerungen am Beschaffungsmarkt – nachhaltig negativ beeinflussen, bezeichnet das deutsche Zivilrecht (§ 313 BGB) als Störung der Geschäftsgrundlage. Dies berechtigt uns unter den gegebenen Umständen, die Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse zu verlangen oder mit unmittelbarer Wirkung zu kündigen.

Der Beschwerdeführer trat dem mit seinem Widerspruch vom 30.09.2022 entgegen und verlangte unter Berufung auf die Preisgarantie die Fortsetzung der Belieferung. Mit Schreiben vom 07.10.2022 und 13.10.2022 übte er sein Sonderkündigungsrecht aus. Die Beschwerdegegnerin wies den Widerspruch mangels einer wirksamen Preisfixierung zurück und lehnte auch eine Vertragsbeendigung wegen Verfristung der Kündigung ab. Der Jahresabrechnung vom 07.11.2022 legte sie in Bezug auf die Monate September bis Oktober 2022 den auf 4.586,83 EUR (netto) erhöhten Paketpreis zugrunde.

Die Verbraucherbeschwerde vom 04.12.2022 blieb ohne Erfolg. Im Laufe des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin dem Vortrag des Beschwerdeführers zufolge den Vertrag zum 31.01.2023 gekündigt; in der Schlussrechnung vom 03.02.2023 wurde der Verbrauch nicht anhand des Paketpreises, sondern nach dem Mehrverbrauchspreis von 0,2293 EUR/kWh (netto) berechnet.

Der Beschwerdeführer hält an dem in der Jahresrechnung vom 08.11.2021 ausgewiesenen Paketpreis fest. Dieser sei bis zum Laufzeitende am 31.10.2022 verbindlich vereinbart gewesen. Nachdem die Beschwerdegegnerin ihrerseits eine Preisbindung bis zum 31.10.2022 eingegangen sei, sei sie nicht berechtigt gewesen, den Preis noch vor dem Ablauf dieses Zeitraums zu erhöhen.

Die Beschwerdeführer begehrt die Stornierung der Preisanpassungserklärung vom 29.07.2022 und die Korrektur der Rechnungen vom 07.11.2022 und 03.02.2023

Die Beschwerdegegnerin hat sich im Schlichtungsverfahren nicht geäußert und hat keinen Antrag gestellt.

II.

Über den Schlichtungsantrag ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 7 der Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle Energie allein nach der Aktenlage zu entscheiden, weil die Beschwerdegegnerin trotz Aufforderung und Erinnerung keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben hat. Einer nochmaligen Erinnerung bedurfte es zur Wahrung des rechtlichen Gehörs nicht. Denn die mit Schreiben des Beschwerdeführers vom 23.09.2023 nachgereichten fehlenden Vertragsunterlagen stammen von der Beschwerdegegnerin und sind ihr ausnahmslos bekannt.

Der Schlichtungsantrag ist überwiegend begründet.

Der Beschwerdegegnerin stand kein Recht zu, den Preis für die Belieferung des Beschwerdeführers zum 01.09.2022 zu ändern. Die Anpassungserklärung war unwirksam. Denn der Paketpreis war bis zum 31.10.2022 fixiert. Die vertragliche Zusage, sich für die Dauer der Laufzeitverlängerung an den Festpreis gebunden zu halten, hat die Beschwerdegegnerin gebrochen, indem sie bereits zum 01.09.2022 eine Veränderung des Paketpreises vorgenommen hat. Die Heranziehung der Regelungen über die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 Bürgerliches Gesetzbuch) erlaubt hier keine andere Beurteilung. Ein Recht zur einseitigen Preisänderung lässt sich auch daraus nicht ableiten.

Die Fortsetzung des zwischen den Beteiligten seit vielen Jahren bestehenden Gaslieferungsvertrags hatte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zuletzt mit Schreiben vom 08.11.2021 zu den in diesem Schreiben mitgeteilten Konditionen bestätigt. Zwar enthält das Schreiben selbst nur den Hinweis auf den aktuellen Paketpreis und die Verlängerung um weitere 12 Monate sowie den nächstmöglichen Kündigungstermin. Es ergibt sich jedoch aus den Informationen zur vertraglichen Preisbindung und aus 6.1 der AGB der Beschwerdegegnerin, dass die Einräumung eines Lieferkontingents zu einem Festpreis hier nicht nur mit einjährigen Vertragsbindung korrespondierte, sondern dass die Buchung einer fest vereinbarten Gasmenge für den verbindlichen Zeitraum von einem weiteren Jahr darüber hinaus „zu dem dann gültigen Paketpreis“ erfolgt. Der „dann gültige Paketpreis“ ist hier der am 08.11.2021 für den Zeitraum bis zum 31.10.2022 bestätigte Preis von 1.178,00 EUR/Jahr. Dieses Ergebnis entspricht auch den Besonderheiten des hier gewählten Tarifs. Gerade bei einem Paketpreis, dem Kauf einer bestimmten Gasmenge zum Festpreis, hat die Bindung beider Seiten ein spekulatives Element. Das Risiko einer Fehlkalkulation der einen oder anderen Seite ist vertragstypisch: Der Kunde trägt das Verwendungsrisiko. Er geht die Verpflichtung ein, den Paketpreis für das gesamte gebuchte Kontingent auch dann zahlen zu müssen, falls er sich überschätzt hat und der Jahresverbrauch weit unter der kalkulierten Menge bleibt und/oder der Preis am Markt sich günstiger entwickelt als erwartet. Damit korrespondiert auf Seiten des Unternehmens notwendigerweise das Beschaffungsrisiko, nämlich seine Verpflichtung, das Gas auch dann bis zur Höhe des zugesagten Kontingent zu dem vereinbarten Preis liefern zu müssen, wenn es feststellen muss, dass seine Prognose unzutreffend war, die Preisentwicklung außer Kontrolle gerät und sich die Einkaufspreise zu seinen Lasten verändern. Die Verpflichtung, die kalkulierten Preise durch eine rechtzeitige und wirtschaftlich darstellbare Beschaffungsstrategie abzusichern, gehört in jedem Fall zum Kernbereich des unternehmerischen Handelns, Fehlkalkulationen fallen in der Risiko- und Verantwortungssphäre des Unternehmens.

Aus diesen Erwägungen folgt zugleich, dass ein Anwendungsfall des § 313 BGB entgegen den Hinweisen im Preiserhöhungsschreiben nicht vorliegen kann. Zwar sind die Beschaffungspreise für Energie ab Herbst 2021 stark gestiegen. Es ist jedoch die Beschwerdegegnerin, die aufgrund der vereinbarten Preisfixierung das Risiko für gestiegene Beschaffungskosten trägt. Die Ausnahmerevorschrift schränkt die Bindung an den Vertrag im Interesse der Vertragsgerechtigkeit ein. Von dem Grundsatz, dass Verträge einzuhalten sind, kann nur dann abgewichen werden, wenn eine solche grundlegende Änderung der maßgeblichen Umstände vorliegt, dass ein weiteres Festhalten an der ursprünglichen Vertragsregelung zu einem untragbaren Ergebnis führen würde. Erfasst werden insbesondere solche Umstände, deren Vorhandensein und Fortdauer erforderlich sind, damit der Vertrag im Sinne der ursprünglichen Vorstellung der Vertragsparteien überhaupt als sinnvolle Regelung fortbestehen kann. Es mangelt bereits an einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse. Schwankungen der Preise auf dem Energiemarkt fallen in die Risikosphäre der Energieversorger. Wie auf jedem Marktplatz unterliegen auch die Großhandelsmarktpreise Schwankungen, für die neben Angebot und Nachfrage auch zum Beispiel auch (geo)politische Aspekte ursächlich sein können. Preisschwankungen an den Strom- und Gasbörsen gehören daher zum Tagesgeschäft von Energieversorgern. Höhere Kosten für die Beschaffung der geschuldeten Leistung fallen in die Risikosphäre der Energieversorger. Die Preisentwicklung auf den Großhandelsmärkten kann daher keine schwerwiegende Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 313 BGB darstellen.

Es tritt hinzu, dass die Preiserhöhungsmitteilung der Beschwerdegegnerin vom 29.07.2022 auch formal unwirksam war, da sie nicht den rechtlichen Vorgaben des § 41 Abs. 5 S. 3 EnWG (§ 41 Abs. 3 EnWG a.F.) entsprach. Die Anforderungen an eine transparente Preiserhöhung werden nicht erfüllt. Der Kunde soll im Rahmen eines Preiserhöhungsschreibens durch das Aufstellen von Informationspflichten im Zusammenhang mit der Unterrichtung über beabsichtigte Preisänderungen in die Lage versetzt werden, Leistung und Gegenleistung zu vergleichen, um beurteilen zu können, ob er die neuen Bedingungen des Energieversorgers akzeptieren oder von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen und den Lieferanten wechseln soll (BGH, AZ VIII ZR 199/20, Rdnr. 14).

An einer solchen, für den Kunden transparenten Aufschlüsselung fehlt es hier. In dem Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 29.07.2022 wird lediglich der neue Paketpreis und der neue Mehrverbrauchspreis genannt. Irgendeine Gegenüberstellung erfolgt nicht.

Ausgehend hiervon ist in der Abrechnung vom 07.11.2022 für September bis Oktober 2022 nicht der erhöhte, sondern der alte Paketpreis zugrunde zu legen. Bei diesem bewendete es mangels anderer Erkenntnisse auch für den Zeitraum November 2022 bis Januar 2023. Denn die Kündigung des Pakettarifs durch den Beschwerdeführer hatte die Beschwerdegegnerin als verspätet nicht akzeptiert. Daher wird auch die Rechnung vom 03.02.2023 zu korrigieren sein, die ohne nachvollziehbare Begründung allein auf den Mehrverbrauchspreis abstellt. Die Schlichtungsstelle hält die Beschwerdegegnerin in diesem Zusammenhang daran fest, dass es sich bei dem Preis von 1.178,00 EUR/Jahr, ebenso wie bei dem hier nicht zum Tragen kommenden Mehrverbrauchspreis, um einen Bruttopreis

handeln soll. Denn insoweit muss sich die Beschwerdegegnerin, die in anderen Zusammenhängen Klammerzusätze („netto“, „brutto“) hinzugefügt hat, mangels einer anderweitigen Erläuterung an Nr. 6.7 ihrer AGB festhalten lassen. Danach verstehen sich alle Preise einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Preisänderung aus dem Preisanpassungsschreiben vom 29.07.2022 wird storniert und die Belieferung des Beschwerdeführers wird zu dem von der Beschwerdegegnerin in der Jahresrechnung vom 08.11.2021 mitgeteilten Paketpreis von 1.178,00 EUR/Jahr (brutto) (Mehrverbrauchspreis: 0,0900 EUR/kWh brutto) abgerechnet. Die Rechnungen vom 07.11.2022 und 03.02.2023 werden korrigiert.
2. Eine sich aus der Abrechnung bzw. der Korrektur eventuell ergebende Überzahlung wird die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer umgehend erstatten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit §§ 2 Satz 1, 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 26. September 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann